



GESELLSCHAFT FÜR RADIÄSTHESIE UND GEOMANTIE  REGION BASEL

Statuten

In diesen Statuten verwendete männliche Formen
gelten analog für die weibliche Form.

Statuten

A Name, Zweck und Ziel

Art 1 Unter dem Namen **Verein für Radiästhesie und Geobiologie beider Basel und Region** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Basel.

Art 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der Radiästhesie und Geobiologie und der damit verwandten Gebiete. Er verfolgt keine Erwerbsabsichten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Den Mitgliedern ist medizinisches Diagnostizieren oder Verordnen von Heilmitteln im Namen des Vereins nicht gestattet. Für Missbräuche ist der Verein nicht haftbar.

Art. 3 Das Ziel soll erreicht werden durch:

- Vorträge
- Kurse
- Übungen
- Öffentliche Veranstaltungen und Publikationen
- Vermittlung der notwendigen Arbeitsgeräte

B Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Gönnern (kein Stimmrecht an der Generalversammlung)

Art. 5 Die Aktivmitgliedschaft kann nach dem Besuch unseres Einführungskurses beantragt werden. Als Anmeldung gilt die vollständig ausgefüllte Karte "Beitrittserklärung". Interessenten die unseren Einführungskurs nicht absolviert haben, jedoch über gleichwertige Kenntnisse verfügen, können die Mitgliedschaft ebenfalls beantragen.

Neumitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes an der Generalversammlung aufgenommen. Über den schriftlichen Beitrittsantrag von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Art. 6 Der Austritt kann nur auf den 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Die Austrittsanzeige muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich eingereicht werden.

Art. 7 Mitglieder, die dem Interesse des Vereins entgegenwirken und den Namen des Vereins missbrauchen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das Rekursrecht an der Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichten, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Rechte der Mitgliedschaft.

C Finanzen

Art. 9 Die erforderlichen finanziellen Mittel für Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

- jährliche Mitgliederbeiträge
- Kursgelder
- Eintrittsgelder
- Gönnerbeiträge

Art. 10 Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Es besteht keine persönliche Haftung.

D **Versicherungen**

Art. 12 Der Verein hat keinen Versicherungsschutz irgendwelcher Art abgeschlossen.

E **Organisation**

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung

b) Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretariat
- Kassier
- technischer Leiter
- Materialverwalter
- Beisitzern

und besteht aus 5-9 Mitgliedern; er konstituiert sich selbst.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 14 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Die Generalversammlung hat im 1. Quartal stattzufinden.

Art. 16 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- Protokoll
- Aufnahme der Neumitglieder und Angabe des Mitgliederbestandes
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

- Wahl des Vorstandes, der Revisoren und wenn notwendig der Delegierten
- Wahl von 2 Mitgliedern des Preisverleihungskomitees „Zwilling Preis“
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Statutenrevision
- Erklärungen von wichtigen Beschlüssen als Anhang zu den Statuten.

Art. 17 Anträge sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 18 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Art. 19 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Kassier oder dem Sekretariat.

F Allgemeines

Art. 20 Der Verein für Radiästhesie und Geobiologie beider Basel und Region darf nicht als Referenz für den Verkauf von Abschirmgeräten gegen Erdstrahlen sowie ähnlich eingesetzte Geräte gebraucht werden.

Art. 21 Radiästhesiekurse die von Mitgliedern privat durchgeführt werden, sind mit dem Vorstand vorgängig zu besprechen.

G **Auflösung**

Art. 22 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution zuzuwenden, deren Zweck dem bisherigen Vereinszweck in jeder Beziehung nach Art und Charakter am besten entspricht. Die begünstigte Institution muss im Zeitpunkt der Zuwendung seit mind. 3 Jahren bestehen.

Über die konkrete Institution entscheidet dieselbe Generalversammlung im Rahmen des vorstehenden Abschnittes auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 13. März 1996 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 2. März 1990.

Basel, den 13. März 1996

Der Präsident:

Hans Kauer

Sekretariat, die Aktuarin:

Christine Keiser

Die vorliegenden Statuten vom 13. März 1996 sind an der Generalversammlung vom 21. Februar 2004 in Artikel 16 erweitert worden.

Basel, den 21. Februar 2004

Der Präsident:

Jean-Jacques Rohrbach

Der Vizepräsident:

Leo Gschwind

Anhang 1

Der Zwiller Preis

- Art. 1 Der am 8. Februar 2003 geschaffene und anlässlich des 50-jährigen Jubiläums zum ersten Mal vergebene „Zwiller Preis der Basler Radiästheten“, gestiftet vom Verein für Radiästhesie und Geobiologie beider Basel und Region, Basel, wird jährlich verliehen.
- Art. 2 Preisempfänger des „Zwiller Preises“ sind Personen, die
1. in der Radiästhesie neues Ideengut verbreiten;
 2. neue, zum Teil revolutionäre Forschungsergebnisse veröffentlichen;
 3. Initiativen starten, um radiästhetische Fortschritte zu ermöglichen;
 4. neue radiästhetische Lehrmethoden einbringen.
- Art. 3 Ein Preisverleihungskomitee ist verantwortlich für Auswahl und Einladung des Preisträgers sowie Gestaltung und Verleihung des Zwiller Preises. Dem Komitee gehören neben dem Vizepräsidenten an: Ein Mitglied des Vorstandes und ein Vereinsmitglied. Das Komitee schlägt den Preisträger dem Vorstand vor. Dieser kann die Wahl eines Preisträgers mit 2/3 Mehrheit ablehnen. Das Komitee konstituiert sich selbst.

Angenommen durch die Generalversammlung vom 21. Februar 2004 als Anhang 1 zu den Statuten.

Der Präsident:

Jean-Jacques Rohrbach

Der Vizepräsident:

Leo Gschwind

Anhang 2

Namensänderung

Mit der Generalversammlung vom 26.03.2011 wurde die Namensänderung der Gesellschaft auf:

**Gesellschaft für Radiästhesie und Geomantie Region
Basel**

angenommen.

Der Präsident

Stefan Isenschmid

Der PR-Beauftragte

Dieter Hunziker